

Das kassenärztliche Abrechnungssystem

Der Kassenarzt, korrekterweise der sogenannte „Vertragsarzt“, ist Mitglied der Kassenärztlichen Vereinigung (KV). Diese stellt einen Zusammenschluss aller Vertragsärzte dar und verhandelt mit den gesetzlichen Krankenkassen einen durchschnittlichen Betrag aus, der pro Versichertem an die KV gezahlt wird. Diese verteilt das Geld an ihre Mitglieder, die Ärzte, die in verschiedenen Gruppen organisiert sind, z. B. Allgemeinmediziner, Neurologen, Chirurgen, usw. Jeder Gruppe steht also eine bestimmte Menge Geld zu, die wiederum nach einem Schlüssel dem einzelnen Vertragsarzt zugeordnet wird, das nennen wir unser Budget.

Nun ist jeder medizinischen Leistung eine Leistungsziffer zugeordnet, die wir nach etwas komplizierten Regelungen, dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM), abrechnen können. So lange wir die Budgetobergrenze nicht erreichen, bekommen wir die Leistung im vollen Umfang bezahlt. Unterschreiten wir die Budgetgrenze, so wird unser Budget im kommenden Jahr auf die erreichte Summe reduziert und kann in der Regel nicht so einfach wieder angehoben werden.

Überschreiten wir unser Budget, so bekommen wir die Budgetüberschreitung mit 7% vergütet, also 93% davon nicht bezahlt, eine automatische Erhöhung des Budgets ist in der Regel aber nicht vorgesehen.

Das EDZE hat in den vergangenen 12 Monaten das Budget an jedem Arbeitstag um ca. 200 € überzogen, das ist also Arbeit, die wir nahezu gratis (für die Versichertengemeinschaft der gesetzlich Versicherten und ihre Versicherungen erbringen, allerdings mit sozialversicherungsrechtlich bezahlter Arbeit.

Angesichts des Budgets kann also der Vertragsarzt seine Leistungen nicht ausdehnen und somit nicht mehr Sprechstundenzeiten anbieten. Daher kommt es bei vielen Vertragsärzten in Hamburg zu langen Wartezeiten auf einen Termin, obwohl die meisten Praxen, so wie wir, ihr Budget bereits erheblich überziehen und sich kostenlos an der Gesundheitsversorgung beteiligen. Mir ist keine Berufsgruppe bekannt, die dies in einem solchen Umfang macht.

Daher bitten wir um ein gewisses Verständnis, dass nicht jeder Terminwunsch erfüllt werden kann. Im Vertragsarztrecht besteht von Seiten der Kassenärztlichen Vereinigung die Verpflichtung, für die ambulante ärztliche Versorgung zu sorgen, der sogenannte „Sicherstellungsauftrag“, das heißt aber nicht, dass dem Kassenpatienten jederzeit bei seinem Wunscharzt ein Termin zur Verfügung steht.

Hamburg, 24.4.2016

Dr. Holch, Leiter des Enddarmzentrums Eppendorf